Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord Herrn Dr. Ulrich Kleemann Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Poststelle@mueef.rlp.de http://www.mueef.rlp.de

23.07.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt an der Weinstraße

Mein Aktenzeichen 106-83 314-08/2017-21#97 Referat 1062 Ihr Schreiben vomAnsprechpartner/-in / E-MailTelefon / FaxHerr Sven-Oliver Wessolowski06131 16-4612sven-oliver.wessolowski@mueef.rlp.de06131 16-174612

## Einführung der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

nach Kenntnisnahme durch die Umweltministerkonferenz am 17.11.2017 wurden am 20.11.2017 die überarbeiteten Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2017 veröffentlicht. (<a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html">https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html</a>).

Kern der Änderung ist die Umsetzung des zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen vorliegende Interimsverfahrend des Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS), welches hier abrufbar ist: <a href="https://www.din.de/blob/187138/eb8abdf16f058490895cc3105f700533/interimsverfahren-data.pdf">https://www.din.de/blob/187138/eb8abdf16f058490895cc3105f700533/interimsverfahren-data.pdf</a>

Obwohl sich inzwischen zahlreiche Gerichte mit der Anwendung des Interimsverfahrens beschäftigt haben, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob das Interimsverfahren geeignet ist, die Bindungswirkung der TA Lärm in dem Punkt

1/4

## Verkehrsanbindung

## Parkmöglichkeiten

aufzuheben, dass unter Ziffer A.2.2. bzw. A 2.3.4 bzgl. der Schallausbreitungsrechnung auf DIN ISO 9613-2 verwiesen wird.

In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung ist streitig, ob eine Abweichung von den Vorgaben der TA Lärm durch eine Empfehlung des LAI erfolgen kann oder ob hierzu eine Änderung der TA Lärm im dafür vorgesehenen Verfahren, also unter Beteiligung des Bundesrates erforderlich ist. So hat das VG Arnsberg (Urteil vom 17.10. 2017, Az 4 K 2130/16) eine Änderung des Rechtszustandes ohne Änderung der TA Lärm abgelehnt, während das VG Düsseldorf (Urteil vom 01.03.2018, Az. 28 K 5087/17) dies nicht für erforderlich hält.

Die obergerichtliche Rechtsprechung hat die Frage bisher vor allem mit dem Argument offen gelassen, dass bei den dort anhängigen eine eventuelle Neuregelung durch die LAI-Empfehlungen schon deshalb nicht anwendbar sei, weil diese erst nach den jeweiligen Genehmigungsverfahren durch die UMK zur Kenntnis genommen und veröffentlicht worden seien, siehe

- OVG RLP 8 B 11345/17, Beschluss vom 17.10.2017,
- OVG Saarland, 2 B 584/17, Beschluss vom 03.11.2017,
- OVG NRW, 8 B 663/17, Beschluss vom 29.11.2017 und 8 B 840/17, Beschluss vom 20.02.2018,
- OVG Lüneburg, 12 ME 7/18, Beschluss vom 08.02.2018 und
- BayVGH, 22 ZB 17.2134, Beschluss vom 07.05.2018.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, bei neuen Genehmigungsverfahren gegenüber den Antragstellern darauf hinzuwirken, dass zumindest vorsorglich die LAI-Hinweise beachtet werden.

Hierbei sollte folgendes berücksichtigt werden:

 Die geänderten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen vom 30.06.2016 können in neuen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Schallimmissionsprognosen ab sofort angewendet werden. Für laufende Verfahren sollten sie nur angewendet werden, sofern eine abschließende gewerbeaufsichtliche Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz gegenüber der Genehmigungsbehörde noch nicht erfolgt ist oder der Antragsteller dies wünscht.

- 2. Bei Ermittlung der Vorbelastung nach Ziffer 2.4. der TA Lärm ist grds. Ziffer 2.2 der TA Lärm zu beachten. Bei einer Vielzahl gleichzeitig auf einen Immissionsort einwirkender Anlagen kann es im Einzelfall angemessen sein, auf den jeweiligen Immissionsort bezogen einen erweiterten Einwirkungsbereich der umliegenden Anlagen zu betrachten, sofern deren Immissionsbeiträge relevant zur Entstehung einer zusätzlichen wahrnehmbaren schädlichen Umwelteinwirkung beitragen. Unter Berücksichtigung der Verbesserung der Geräuschprognose durch Anwendung des Interimsverfahrens halten wir es für sachgerecht, hierbei Anlagen zu berücksichtigen, deren Immissionsbeitrag den jeweiligen Immissionsrichtwert nach Ziffer 6.1 der TA Lärm um bis zu 12 dB(A) unterschreitet. Dieses Kriterium kann im Rahmen von Sonderfallprüfungen in der Regel auch als Irrelevanzkriterium herangezogen werden.
- 3. Abnahme- und Überwachungsmessungen an Windenergieanlagen, bei denen die Geräuschbeurteilung unter Anwendung der überarbeiteten LAI-Hinweise erfolgte, erfordern eine Messung der Oktav-Schallleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach den neuen Hinweisen, da es zu Abweichungen im Spektrum kommen kann.
- 4. Abnahme- und Überwachungsmessungen zur Überprüfung des genehmigungskonformen Betriebs von Windenergieanlagen, bei denen die Geräuschbeurteilung unter Anwendung der LAI-Hinweise vom März 2005 erfolgte, sollten nach dem dort beschriebenen Verfahren durchgeführt werden.
- 5. Sofern die prognostizierte Zusatzbelastung oder die prognostizierte Gesamtbelastung den maßgeblichen Immissionsgrenzwert nur knapp einhalten,

kann nach Prüfung des Einzelfalls auch abweichend von Ziffer 4.3. und 4.4 eine Abnahmemessung gefordert werden.

- 6. Bei Anzeige- und Änderungsverfahren für bestehende Anlagen, bei denen eine erneute Geräuschprognose rechtlich erforderlich ist, sollte diese unter Anwendung der neuen LAI-Hinweise und der vorgenannten Maßgaben erfolgen.
- 7. Hinweise zum Schallimmissionsschutz im Rundschreiben Windenergie<sup>1</sup>, die im Widerspruch zu den vorgenannten Maßgaben stehen, sollten nicht mehr angewendet werden.

Die für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständigen Behörden erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Hendrik Roh

4/4

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) - Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-schaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013